

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ (M.Sc.)
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 15.06.2020
-Lesefassung-**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 19.02.2020 und am 08.04.2020 die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 12.05.2020 und vom MWK am 04.06.2020 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Biologie mit Schwerpunkt in den molekularen Lebenswissenschaften, Biochemie, Chemie mit Schwerpunkt in Biochemie, Molekularbiologie, (molekulare) Biomedizin, (molekulare) Biotechnologie, molekulare Medizin oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,
oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium, wenn es Kompetenzen in den Bereichen

- a) molekulare Lebenswissenschaften, mit mindestens 12 Leistungspunkten im Bereich Zell- und Molekularbiologie sowie mindestens 12 Leistungspunkten im Bereich Biochemie und/oder Physiologie

oder

- b) Medizin, mit mindestens 12 Leistungspunkten im Bereich Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie und/oder medizinische Diagnostik und Behandlung sowie mindestens 12 Leistungspunkten im Bereich Mathematik, Statistik, medizinische Physik und/oder Medizintechnik

vermittelt hat.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann in Einzelfällen mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb eines Semesters nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang zum Wintersemester nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, trifft der zuständige Zulassungsausschuss.

(3) Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss erbracht werden durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. Anerkannt werden: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNICERT, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule. Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein.

Von der Nachweispflicht befreit sind Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist. Dabei gilt als Muttersprachler oder Muttersprachlerin, wer die Staatsangehörigkeit eines Landes mit Englisch als Amtssprache besitzt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von einem Semester nachgeholt und nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eingegangen sein. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss reichen ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist¹ an der Carl von Ossietzky Universität ein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

¹ Bewerberinnen und Bewerbern mit einem (Bachelor-)Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. April für das Wintersemester bei der zentralen Servicestelle uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerberinnen oder Bewerber erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester nicht gewährleistet werden kann.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen, sowie eine Übersicht/ein Inhaltsverzeichnis der eingereichten Nachweise, wenn es sich um mehr als drei Nachweise handelt:

- a) Nachweise nach § 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ggf. Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Praktikumszeugnisse, Transcript of Records, Nachweise über Modulinhalte, Nachweise über die Spezialisierung im Bachelorstudium im Bereich molekulare (Bio)Medizin, Molekularbiologie, Genetik, Biochemie, jeweils als einfache Kopie.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien, im Einzelnen dargelegt in Abs. 2. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

- a) Punkte für die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2

Durchschnittsnote	1,00 bis 1,25	10 Punkte
Durchschnittsnote	1,26 bis 1,50	9 Punkte
Durchschnittsnote	1,51 bis 1,75	8 Punkte
Durchschnittsnote	1,76 bis 2,00	7 Punkte
Durchschnittsnote	2,01 bis 2,25	6 Punkte
Durchschnittsnote	2,26 bis 2,50	5 Punkte
Durchschnittsnote	2,51 bis 2,75	4 Punkte
Durchschnittsnote	2,76 bis 3,00	3 Punkte
Durchschnittsnote	3,01 bis 3,50	2 Punkte
Durchschnittsnote	3,51 bis 4,00	1 Punkt.

- b) Punkte für besondere Qualifikationen im Bereich „Molecular Biomedicine“ (0 – 5 Punkte)

Kategorie	Punkte
i. Einschlägige berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Biologie, Chemie oder Medizin (addiert entsprechend mindestens 3 Monaten und < 6 Monaten Vollzeittätigkeit)	1,0
<u>oder</u> ii. Einschlägige berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Biologie, Chemie oder Medizin (addiert entsprechend mindestens 6 Monaten Vollzeittätigkeit)	2,0

iii. Einschlägige Praktikumstätigkeit im Bereich Biologie, Chemie oder Medizin (addiert entsprechend mindestens 3 Monaten und < 6 Monaten Vollzeittätigkeit)	0,5
<u>oder</u>	
iv. Einschlägige Praktikumstätigkeit im Bereich Biologie, Chemie oder Medizin (addiert entsprechend mindestens 6 Monaten Vollzeittätigkeit)	1,0
v. englische Sprachkenntnisse auf Niveau C1 oder höher	1,0
vi. wissenschaftliche Publikationen / Preise / Auszeichnungen	0,5
vii. Einschlägiges gesellschaftliches Engagement als gewähltes Mitglied eines Vereines oder Verbandes oder politischen Gremiums oder Netzwerkes im Bereich molekulare Lebenswissenschaften oder Medizin (mindestens 6 Monate)	0,5

Kategorie i. und ii. bzw. iii. und iv. schließen sich jeweils aus: Es wird nur entweder Kategorie i. oder Kategorie ii. bzw. Kategorie iii. oder Kategorie iv. bei der Punktevergabe berücksichtigt. Jede Qualifikation soll in der Bewerbung gemäß § 3 Abs. 2 benannt werden und eine spezifische Relevanz für das Studium im Master „Molecular Biomedicine“ darstellen. Für jede Qualifikation ist ein schriftlicher Nachweis (z.B. Zeugnis, Arbeitszeugnis, Praktikumszeugnis, Bescheinigung, Urkunde, Zertifikat) mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

Die maximal zu erreichende Punktzahl aus a) und b) beträgt 15 Punkte.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften bestellt auf Vorschlag des Departments für Neurowissenschaften einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie maximal zwei stellvertretenden Mitgliedern je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,

- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 noch fehlende Module nachzuholen und/oder nach § 2 Absatz 3 Satz 7 fehlende Sprachkenntnisse nachzuholen bzw. nachzuweisen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module und/oder Sprachkenntnisse nicht binnen eines Semesters erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7 **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nächster Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.
- (3) Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky

Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss reichen ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist² an der Carl von Ossietzky Universität ein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die einge-reichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

² Bewerberinnen und Bewerbern mit einem (Bachelor-)Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. April für das Wintersemester bei der zentralen Servicestelle uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerberinnen oder Bewerber erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester nicht gewährleistet werden kann.